



Basket Duisburg e.V.

BEITRITTSANTRAG

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Geburtsdatum/-ort	Staatsangehörigkeit
_____	_____
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
_____	_____
Telefonnummer	Beruf
_____	_____
e-Mail	Basketball: Vorgängerverein / Saison
Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein Basket Duisburg e.V. als aktives / passives Mitglied *. Die im Rahmen der Mitgliedschaft gültige Vereinssatzung und die Informationen zur Beitragsabwicklung habe ich erhalten. * <i>Unzutreffendes streichen</i>	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten unbedingt erforderlich! Hiermit bestätige ich den obigen Beitrittsantrag und nehme die Anmeldung bei Übernahme der Beitragsverpflichtungen vor.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Nur vom Verein auszufüllen:

_____	_____
lfd. Nr.	Aufnahmegebühr

Datenverarbeitungshinweis

Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Mitgliederdaten zum Zwecke der Vereinsverwaltung; Anforderung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Sammlung der Namen und Adressen von Funktionsträger/innen im Verein; allgemeine Korrespondenz; Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. - Keine Weitergabe an unbeteiligte Dritte.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Kontoinhaber / n

<u>Name</u> Vorname(n)	<u>Anschrift</u> Str.
Nachname	PLZ Ort

An (Zahlungsempfänger)

BASKET DUISBURG e.V. c/o Vimpolsek Nibelungenstr. 3 47057 DUISBURG
--

Ich ermächtige / Wir ermächtigen, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen wegen

Verpflichtungsgrund, evt. Beitragsbegrenzung

Vereinsbeitrag für das Mitglied (Vorname & Name):	Mitgliedsnr.: (wird vom Verein eingetragen)
_____	_____

bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto

Kontoverbindung des Zahlungsdienstleisters

Kreditinstitut	
_____	_____
Name Bank / Sparkasse	BIC
und	
IBAN: D E _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	

durch Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich meinen / weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)



Vereinsmitgliedsbeiträge

beschlossen auf der JHV 2017 am 21.06.2017

Mitgliedsbeiträge (ab 01.01.2018)

Beitrags- klasse	Status (Spiel- betrieb)	Personengruppe	Beitragshöhe pro Jahr	Beitragshöhe pro Monat	Aufnahmegebühr (2 Monatsbeiträge)
01	aktiv	Jugendliche (< 18 Jahre)	120,- €	10,- €	20,- €
02	aktiv	Jugendliche (<18 J.) mit Doppellizenz	60,- €	5,- €	10,- €
03	aktiv	BFD, FWD; Auszu- bildende, Arbeitslose, Studenten, Schüler (>= 18 Jahre)	120,- €	10,- €	20,- €
04	aktiv	Erwachsene/ Senioren (>= 18 Jahre)	180,- €	15,- €	30,- €
05	passiv	Passive Mitglieder jeden Alters	60,- €	5,- €	Keine
06 neu	passiv	Jugendl. (<18) mit Trainingsteilnahme	60,- €	5,- €	Keine
07 neu	passiv	Senioren (>=18) mit Trainingsteilnahme	120,- €	10,- €	Keine

Weitere (Beitrags-)Regelungen:

1. Eine Beitragszahlung ist grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren möglich.
2. Die Aufnahmegebühr sowie die Monatsbeiträge bis zum Ablauf des ersten Eintrittshalbjahres werden sofort fällig und frühestens eine Woche nach Zugang der Aufnahmebestätigung abgebucht.
3. Die Beiträge sind je nach gewähltem Zahlungsmodus monatlich (ZM), vierteljährlich (ZV) oder halbjährlich (ZH) fällig und werden entsprechend dem Zahlungsmodus zum 01. eines jeden Monats (ZM), zum 01. des 1. Monats im Quartal (ZV) und zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres für das jeweilige Halbjahr (ZH) abgebucht. - Bitte auf eine entsprechende Kontodeckung achten.-
4. Ein Austritt aus dem Verein ist halbjährlich zum 30.06. und 31.12 eines Jahres möglich. – Zur Vorgehensweise siehe § 5 der Vereinssatzung -
5. Für die Beitragshöhe ist die monatlich gültige Beitragsklasse zum jeweiligen letzten Tag eines jeden Monats maßgebend. Bei Änderungen der Beitragsklasse innerhalb einer Periode des Zahlungsmodus erfolgen ggf. Nachberechnungen im Rahmen der Folgeabbuchung.
6. Die Beitragsklasse 03 kann nur mit einem entsprechend vorliegenden gültigen Nachweis, der nach Ablauf zu erneuern ist, in Anspruch genommen werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt automatisch eine neue Klassenzuordnung in Beitragsklasse 04.

Für alle Kontakte zum Verein bitte die jeweils gültigen Adressen nutzen, die im Internet unter www.basket-duisburg.de zu finden sind.



VEREINSSATZUNG



Satzung des Vereins Basket Duisburg e. V. vom 27. Mai 1976 in der Neufassung vom 15. Juni 2012 gültig ab 01.07.2012.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Basket Duisburg e. V.. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Förderung der Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübung auf gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar „Gemeinnützige Zwecke“ im Sinne von § 52 der Abgabenordnung und hier besonders § 52, (2), 21 „die Förderung des Sports“. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist neutral und unabhängig.

§ 3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern.

Der Sportjugend angehörende Vereinsmitglieder und die Jugendlichen im Sinne des Zivilrechts haben unbeschadet der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen dieselben Mitgliedsrechte und -pflichten wie erwachsene Vereinsmitglieder. Die unterschiedliche Beitragsregelung ist möglich.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Verein per Einschreibebrief an die offizielle Vereinsadresse angezeigt werden. Bestätigt der Verein eine Austrittserklärung per E-Mail zurück, so gilt dieses als gleichwertig. Der Austritt ist nur zu dem auf den Eingang der Austrittserklärung folgenden Halbjahresende (30.06. und 31.12.) möglich. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Beitrag

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist im Voraus zu entrichten. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Jugendwart
5. einem weiteren von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitglied.

Die Geschäftsverteilung erfolgt in eigener Zuständigkeit



VEREINSSATZUNG



§ 9 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB, und zwar der Vorsitzende, in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Aufsicht über das gesamte Vermögen und das Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 11 Kassenführung

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge fließen in die Kasse. Alle Einnahmen und Ausgaben werden von der Kasse verwaltet. Die Mannschaften sind berechtigt, zweckbestimmte Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe der Sonderbeiträge ist vom Vorstand zu genehmigen. Vereinsgelder, auch diejenigen der Mannschaften, dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bestimmen in allen Angelegenheiten des Vereins, und zwar in Mitgliederversammlungen. Die Jahreshauptversammlung hat einmal jährlich, spätestens vor Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekanntgegeben sind. Anträge sollen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, und zwar in den Jahren, die in einem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl beginnen: 1. Vorsitzenden, Jugendwart und weiteres Vorstandsmitglied, 1. Kassenprüfer und in den Geschäftsjahren, die in einem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl beginnen: 2. Vorsitzender, Kassenwart, 2. Kassenprüfer. Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 14 Abstimmungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit ausdrücklicher Angabe der beabsichtigten Satzungsänderung eingeladen werden muss. Andere Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Wahlen

Erhält keines der nach § 13 zu wählenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, auf den die einfache Mehrheit der Stimmen entfällt. Geheime Wahl muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.

§ 16 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge. Die Mitglieder betreiben Sport auf eigene Gefahr. Gegen Sportunfälle ist jedes Mitglied aufgrund seiner Vereinsbeitragszahlung gegen Tod und Invalidität, für Heilkosten und Verdienstaufschlag (Sporthilfe e.V.) versichert.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder eine Fusion kann nur erfolgen, wenn sie mit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Vereinskorrespondenz

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige und aktuelle E-Mail-Adresse für die Zustellung offizieller Korrespondenz mitzuteilen.